

uns doch in durchaus glaubwürdiger Weise berichtet, dass sich Karl auf jenem Aachener Reichstage nicht auf die Revision älterer Volksrechte und ihre Ergänzung beschränkt hat, sondern dass es dabei auch zu einer Codifikation von ungeschriebenen Volksrechten gekommen ist. Geht man aber die sämtlichen ausersächsischen Volksrechte durch, so kann nur die *lex Thuringorum* und die *lex Chamavorum* um jene Zeit abgefasst sein. Letztere ist aber kaum ein eigentliches Stammesrecht zu nennen, da die chamavischen Franken, ribuarischen Stammes, nur in einzelnen Punkten ein Sonderrecht hatten. Einhard hat bei dieser Nachricht aber offenbar mehrere Stammesrechte im Auge, und so liegt denn der Schluss nahe, dass es damals auch gleich zur Aufzeichnung des sächsischen Rechtes gekommen ist. Auch klingt es wie eine Bestätigung dieser Vermuthung, wenn der *Poeta Saxo* zum Jahre 803 sagt¹:

Tum sub iudicibus, quos rex inponeret ipsis,
Legatisque suis permissi legibus uti
Saxones patriis et libertatis honore.

Wohl mit Recht hat deshalb auch Schröder² das Jahr 802 als muthmassliche Entstehungszeit der *lex Sax.* bezeichnet. Verlegt man aber die Entstehung der *lex Sax.* auf jenen Aachener Reichstag von 802, so muss man im Hinblick auf diese Quellenstellen durchaus daran festhalten, dass es sich hier um einen gesetzgeberischen Akt Karls des Grossen handelt, nicht nur um die kaiserliche Anregung zu einer privaten Compilation von einzelnen Stücken, wie solches zuletzt wiederum von De Geer behauptet ist³.

Die Einheitlichkeit der *lex Saxonum*.

Ob die *lex Sax.* ein einheitliches Gesetz oder aus mehreren Satzungen zusammengestellt sei, bezeichnet Brunner noch als eine Streitfrage. Sehen wir von den älteren Erörterungen Spangenberg's⁴ und Wigand's⁵ ab, so ist eine Zeit lang die von Merkel in der Einleitung seiner Ausgabe der *lex Sax.* vorgetragene Lehre, wonach cap. 1—23 der *lex* von 782, cap. 24—60 aus der Zeit zwischen 785 und 797 und cap. 61—66 frühestens von 798 stammen und

1) MG. SS. I, p. 261. 2) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 243. 3) De Geer, Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheid en Wetgeving NR. Deel II, 1874, S. 410—455. 4) Spangenberg, Beiträge zu den Deutschen Rechten des Mittelalters, Halle 1822, S. 181. 5) Wigand, Archiv für ältere Geschichtskunde IV, S. 346.